

Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Stuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorpannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a. Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsföher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Geföhrdung von Fuhrwerken durch Geröusch, durch Entwicke lung von Rauch oder Dampf oder durch öblen Geruch m6glichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase mu6 an einer m6glichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschödigern.

§ 3.

Jedes Fahrzeug mu6 versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem m6glichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebröder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein mu6, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unabsichtliche Rükwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Guppe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die